

II-384 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 288 19

1987-04-09

A n f r a g e

der Abgeordneten Auer, Schwarzböck, Gurtner, Molterer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Streichung der Beihilfen zu den Prämien der
Hagelversicherung

Bei einem Gespräch am 20. März 1987 zwischen dem Bundesminister für Finanzen, den Landesfinanzreferenten sowie Gemeindevertretern ist man laut Presseberichten übereingekommen, die Beihilfen zu den Prämien der Hagelversicherung in den Jahren 1988 bis 1990 jährlich um ein Drittel zu kürzen und ab 1991 ersatzlos zu streichen. Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz ist die Basis für die Leistung eines Teiles der Versicherungsprämie des einzelnen Versicherungsnehmers für die Hagelversicherung durch den Bund und das jeweilige Bundesland. Je nach Leistung des Landes beträgt die gesamte Prämienverbilligung derzeit zwischen 10 und 25 %. Diese Zuschüsse kommen nicht der österreichischen Hagelversicherungsanstalt zugute, sondern sie dienen ausschließlich der Verbilligung der Prämie des einzelnen Landwirtes.

Mit dieser Maßnahme haben sich Bund und Länder seinerzeit von den Leistungen direkter Zuwendungen bei Hagelschäden befreit.

Da es für die österreichische Hagelversicherungsanstalt wirtschaftlich nicht vertretbar ist, den durch die Streichung der Beihilfen bewirkten Prämienausfall aus eigenem zu verkraften, trifft jede Streichung der Beihilfen voll den einzelnen versicherten Landwirt. Eine Streichung der Bundes- und Landesbeiträge bedeutet für die Mehrzahl der Landwirte eine Prämien-erhöhung um 33 %. Die wahrscheinliche Folge ist, daß vor allem Landwirte in weniger hagelgefährdeten Gebieten die Versicherung kündigen und der für jede Versicherung notwendige Risikoausgleich

zu Ungunsten der Landwirte in vom Hagel stärker gefährdeten Gebieten verändert wird. Diese Landwirte hätten nicht nur die Streichung der Bundes- und Landesbeiträge zu tragen, sondern müßten dann auch noch höhere Prämien verkraften.

Eine weitere Konsequenz wäre, daß sich die Landwirte in Katastrophenfällen wieder an die öffentliche Hand um Entschädigungszahlungen wenden werden, was man eigentlich mit dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz einschränken wollte.

Eine Hagelversicherung ist insbesondere für die arbeitsintensiven Sonderkulturen, wo ein Ertragsausfall durch Hagel die Existenz vieler bäuerlicher Familien gefährden kann und bei den hagelempfindlichen Alternativkulturen wie Raps und Eiweißfutterpflanzen, deren Ausweitung seit dem Wirtschaftsjahr 1986/87 von der Bundesregierung massiv gefördert wird, von besonderer Bedeutung.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1.) Entsprechen die Pressemeldungen über die Kürzung bzw. Streichung der Hagelversicherungsprämienzuschüsse seitens des Bundes und der Länder den Tatsachen?
- 2.) Wenn ja, warum wurden vor Beschlußfassung keine Gespräche mit der Interessensvertretung der Bauern geführt?
- 3.) Sind Sie bereit, nach Kürzung bzw. Streichung der Hagelversicherungsprämien durch Bund und Länder im Falle von unversicherten Hagelschäden direkte Zuwendungen aus dem Katastrophenfonds an die betroffenen Landwirte zu zahlen?

- 3 -

- 4.) In der Beilage 8 des Arbeitsübereinkommens zwischen SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung ist unter "4. Förderungen und Subventionen" festgehalten, daß zur Erreichung des Stabilisierungszieles die direkten Subventionen bis 1992 um ein Drittel gekürzt werden. Warum wird diese Vereinbarung im Falle der Bundeszuschüsse zur Hagelversicherung nicht eingehalten?
- 5.) Weiters ist im zitierten Arbeitsübereinkommen festgehalten, daß alle Förderungen auf ihre Sinnhaftigkeit und Effizienz überprüft werden. Welche konkreten Prüfungen wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen bezüglich der Zuschüsse zur Hagelversicherungsprämie vor Beschlußfassung über Kürzung bzw. Streichung des Prämienzuschusses durchgeführt?
- 6.) Welche Ergebnisse dieser Überprüfung wurden der Entscheidung des Bundesministers für Finanzen, der Landesfinanzreferenten und der Gemeindevertreter zugrundegelegt?